

Finnland stoppt die Finanzierung des bedingungslosen Grundeinkommens vorzeitig – auch im Steuerrecht gibt es Neuigkeiten: ■ **'steuertip'-Seminar: Finanzgerichtsprozesse erfolgreich führen** ■ **Arbeitswohnung: Neue BFH-Entscheidung** ■ **Schulgeld: 'steuertip'-Arbeitshilfe** ■ **Prozesskosten: Abzug als außergewöhnliche Belastung** ■ **DATEV: Quo Vadis?** ■ **Als Beilage: Zuzahlungen zum Firmenwagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

'Finanzgerichtsprozesse effektiv und erfolgreich führen' lautete das Thema unseres Tages-Seminars am Montag dieser Woche. Mit Finanzrichter Dr. **Michael Balke** und Steuerberater **Martin Mann** konnten wir zwei Referenten gewinnen, die nicht nur die theoretischen Grundlagen darstellten, sondern – aus unterschiedlicher Perspektive – ihre jahrzehntelangen praktischen Erfahrungen vermittelten. Dieses 'Aus-dem-Nähkästchen-Plaudern' war es auch, was die Teilnehmer beeindruckte: ■ „*Sehr praxisnah und mandantenorientiert*“ ■ „*Kurzweilig wegen Wechselspiel der Referenten*“ ■ „*Alles sehr gut*“ – so einige der Kommentare unserer Leser, die den Weg nach Düsseldorf zum Verlagsgebäude von **'markt intern'** gefunden hatten.

Hier ein paar Kostproben aus den Vorträgen der beiden Referenten:

■ Es kann mehr bringen, den Berichterstatter eines Verfahrens (Berufsrichter der klärt, um welche Punkte gestritten wird und alle entscheidungserheblichen Umstände ermittelt) im Vorfeld der mündlichen Verhandlung zu kontaktieren als 100 Seiten Schriftsatz zu erstellen ■ Die Bedeutung der beiden ehrenamtlichen Richter (neben den



In voller Aktion – Finanzrichter Dr. Balke | © 'mi'

drei Berufsrichtern) ist nicht zu unterschätzen ■ Schon vor Ihrer eigenen Verhandlung erscheinen und an der vorhergehenden als Zuschauer/Zuhörer teilnehmen, um 'Gerichtsatmosphäre' zu schnuppern und auch den Vertreter des Finanzamts zu beobachten, der häufig mehrere Verhandlungen hintereinander anwesend ist ■ Verstöße des Gerichts gegen Formvorschriften, Auffälligkeiten in der mündlichen Verhandlung und wichtige vorher nicht vorgetragene Aspekte unbedingt zu Protokoll geben ■ Mit Befangenheitsanträgen und Anträgen auf Terminverlegung sparsam umgehen.

'steuertip'-Ausblick: Allen Lesern, die diesmal nicht dabei sein konnten, bieten wir die Möglichkeit, an einem Wiederholungsseminar teilzunehmen. Am 19.9.2018 findet dies wieder in Düsseldorf statt. Ger-

ne können Sie sich hierfür schon vorab (natürlich unverbindlich) per E-Mail (steuertip@markt-intern.de) anmelden, um sich einen Teilnehmerplatz zu sichern. Eine ausführliche Vorstellung der Tagesveranstaltung inkl. Anmeldemöglichkeit erfolgt in einer der nächsten Beilagen zum **'steuertip'**.

Arbeitszimmer und Arbeitswohnung: Neue BFH-Entscheidung

Ein Praxisfall: Hans und Gerda Müller sind beide als Angestellte beruflich tätig. Sie leben in einer Eigentumswohnung (Miteigentumsanteil je 50 %). 2017 erwerben sie im selben Haus, jedoch auf einer anderen Etage, eine weitere – kleinere – Wohnung, die ebenfalls im hälftigen

Miteigentum der Ehegatten steht. Diese zweite Wohnung wird ausschließlich durch Gerda Müller im Rahmen ihrer nichtselbständigen Tätigkeit genutzt. Das Darlehen zum Erwerb der Wohnung nehmen Hans und Gerda Müller gemeinsam auf. Zinsen und Tilgungsraten begleichen sie von ihrem gemeinsamen Konto. Als Gerda Müller die Arbeitszimmerkosten in voller Höhe in ihrer Steuererklärung als Werbungskosten angibt, lehnt das Finanzamt ab. Den Abzug der **nutzungsorientierten** Kosten lassen die Beamten zwar in voller Höhe zu. Die **grundstücksorien-**

Dokumenten-Abruf für Abonnenten

Anklicken der mit einem markierten Dokumente in der Online-Version oder mit Eingabe der jeweiligen Abruf-Nummer unter www.steuertip-online.de

tierten Aufwendungen für die Wohnung wollen sie aber maximal nur zur Hälfte anerkennen. Zu Recht?

Zum Hintergrund: Die Kosten eines **häuslichen** Arbeitszimmers sind – sofern es nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet und kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht – in Höhe von maximal 1.250 € pro Person abzugsfähig. Bei einem **außerhäuslichen** Arbeitszimmer hingegen ist ein voller Abzug der Kosten möglich. In unserem Fall haben wir es bei der Arbeitswohnung steuerlich betrachtet unstrittig mit einem Arbeitszimmer zu tun. Da es nicht in die häusliche Sphäre eingebunden ist (kein Zugang über die eigene Wohnung), ist es außerhäuslich. Darüber hinaus wird die Wohnung zu 100 % für die berufliche Tätigkeit der Ehefrau genutzt. Damit gibt es prinzipiell den vollen Steuerabzug für die Wohnungskosten. Das Problem: Gerda Müller gehören nur 50 % der Wohnung. Zudem werden die Raumkosten vom gemeinsamen Konto der Eheleute beglichen.

Unterstellt, bei der außerhäuslichen Wohnung handelte es sich um ein häusliches Arbeitszimmer, könnte Gerda Müller in unserem Praxisfall die Kosten geltend machen, die sie selbst getragen hat (vgl. Schaubild in 'steuertip' 10 u. 35/17. zum häuslichen Arbeitszimmer laut neuer BFH-Rechtsprechung). Das kann bei einem außerhäuslichen Zimmer nicht anders sein. Doch, welche Kosten hat sie selbst getragen? Hier hilft ein Blick auf das ältere Schaubild in 'steuertip' 51/15 zur Kostenzuordnung beim häuslichen Arbeitszimmer. Danach gilt bei Zahlung vom gemeinsamen Ehegattenkonto: **Nutzungsorientierte** Raumkosten (z. B. für

Strom) sind entsprechend des jeweiligen Nutzungsanteils als Werbungskosten abzugsfähig. Da Gerda Müller die Arbeitswohnung alleine für ihre berufliche Tätigkeit nutzt, müsste sie bei entsprechender Anwendung ebenfalls 100 % der Kosten geltend machen können. Fehlen noch die **grundstücksbezogenen** Kosten (z. B. AfA, Schuldzinsen). Wie hoch ist da ihr Anteil? 50 %, wie das Finanzamt sagt, oder 100 %, wie Gerda Müller meint? Nehmen Sie sich das 'steuertip'-Schaubild zur Kostenzuordnung, sind die Raumkosten maximal berücksichtigungsfähig, soweit sie auf den Eigentumsanteil entfallen. Und der beträgt bei Gerda nur 50 %, womit nur 50 % der grundstücksbezogenen Kosten abzugsfähig sind.

Beachten Sie: In einem aktuellen Urteil (Az. VI R 41/15 → [st 170118](#)) kommt der **BFH** genau zu dieser Lösung: „Nutzt ein Miteigentümer allein eine Wohnung zu beruflichen Zwecken, kann er AfA und Schuldzinsen nur entsprechend seinem Miteigentumsanteil als Werbungskosten geltend machen, wenn die Darlehen zum Erwerb der Wohnung gemeinsam aufgenommen wurden und Zins und Tilgung von einem gemeinsamen Konto beglichen werden“, erläutern die Richter.

Zusatzhinweis: Anders als von uns nach den beiden letzten Urteilen zum Arbeitszimmer vermutet (vgl. 'steuertip' 09/17), ist die Unterscheidung in nutzungsorientierte und grundstücksorientierte Kosten doch nicht obsolet. Davon waren wir ausgegangen, weil die Richter eine Differenzierung nicht mehr vorgenommen hatten. Wir werden das Schaubild entsprechend anpassen und in der nächsten Woche veröffentlichen.

Arbeitshilfen für Ihre Steuererklärung 2017: Schulgeld

Ob freie Waldorfschule, Fachschule für Wirtschaft, Berufsfachschule für Kosmetik oder Sonderschule für Lernbehinderte – in Deutschland gibt es **mehr als 5.000 Privatschulen**. Immerhin etwa jeder zwölfte Schüler besucht eine Schule, die sich in der Verantwortung eines freien (nichtstaatlichen) Trägers befindet.

Da ist es gut zu wissen, dass sich der Fiskus am **Schulgeld** beteiligt, wenn die Privatschule zu einem **allgemeinbildenden oder berufsbil-**

denden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt. Dieser muss offiziell als **gleichwertig** mit einem inländischen Abschluss an einer öffentlichen Schule anerkannt sein. Begünstigt sind Schulen in **Deutschland** oder einem

anderen EU-/EWR-Staat, nicht aber in Drittländern (z. B. Schweiz, Japan oder USA). Eine Ausnahme gilt lediglich für sog. Deutsche Schulen, bei denen ein Sonderausgabenabzug immer möglich ist.

Leider hat der **BFH** (Az. X R 32/15 → [st 172018](#)) kürzlich die Auffassung der Verwaltung bestätigt, dass die Gebühren für ein **Studium** an einer privaten, staatlich anerkannten (**Fach-)Hochschule** nicht begünstigt sind (vgl. 'steuertip' 10/18). Ein Sonder-

ausgabenabzug ist auch bei der **Vorbereitung** auf einen Abschluss möglich. In diesem Fall darf das Finanzamt nach einem steuerzahlerfreundlichen Urteil des **BFH** (Az. X R 26/15 → [st 172118](#)) den Steuervorteil nicht von

Praktische Arbeitshilfen für Ihre Steuererklärung 2017

Bereits erschienen

- ...
- Andere außergewöhnliche Belastungen 15/2018
- Aus- und Fortbildung 16/2018

In dieser Woche:

- **Schulgeld** 17/2018

In Kürze erscheinen:

- Werbungskosten Arbeitnehmer 18/2018
- Werbungskosten Vermietung 19/2018

Tipp: Unser Themenplan mit allen Arbeitshilfen für die Steuererklärung 2017 hat der Jahresschlussausgabe 52/17 beigelegt (abrufbar unter [st 525017](#)).

einer Bescheinigung der zuständigen Schulbehörde abhängig machen. Die Finanzbehörde muss vielmehr selbst prüfen, ob die Privatschule die Schüler ordnungsgemäß auf einen Abschluss vorbereitet (vgl. 'steuertip' 48/17).

steuertip: Nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG können Eltern das Schulgeld ihrer Kinder für begünstigte Privatschulen – ohne den Anteil für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung – in Höhe von **30 % als Sonderausgaben** absetzen. Begünstigt sind auch Investitionsbeiträge, Ergänzungsbeiträge und ähnlich bezeichnete Beiträge, die die Kosten des laufenden Schulbetriebs decken sollen. Maximal werden die Zahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € je Kind und Elternpaar abgezogen. Diesen schöpfen Sie voll aus, wenn das Schulgeld im Jahr mindestens 16.666 € (30 % davon sind 5.000 €) beträgt. Die übrigen 70 % wirken sich steuerlich nicht aus.

Unser Service: Bei der Geltendmachung Ihrer Kosten für eine Privatschule als Sonderausgaben hilft Ihnen unser **Berechnungsbogen 'Schulgeld 2017'** (Kopiervorlage → [st 172218](#), interaktives PDF-Formular zum Ausfüllen am Bildschirm → [st 172318](#), ausführliche Erläuterungen → [st 172418](#)). Reichen Sie die Arbeitshilfe zusammen mit der **amtlichen 'Anlage Kind 2017'** (→ [st 172518](#)) beim Finanzamt ein. Eine Sonderregelung gilt bei krankheitsbedingten Schulkosten (z. B. bei

Legasthenie oder Hochbegabung). Diese sind unter bestimmten Voraussetzungen – unter Anrechnung der zumutbaren Belastung – insgesamt als **außergewöhnliche Belastungen** abzugsfähig (vgl. 'steuertip' 10/18). Bei freiwilligen Zahlungen an einen Förderverein – über das vereinbarte Schulgeld hinaus – ist zudem ein Abzug als **Spende** möglich (vgl. 'steuertip' 07/18).

Quo vadis DATEV?

Macht die DATEV demnächst ihren Mitgliedern Konkurrenz?

Diese Frage stellen sich viele Steuerberater vor dem Hintergrund einer geplanten Satzungsänderung der Genossenschaft. Bisher war sie ausschließlich für ihre Mitglieder tätig. Dies soll sich ändern, jedenfalls wenn es nach dem Wunsch des Vorstandes der DATEV geht. Mit einem Steuerbürgerportal will die DATEV zukünftig jedem Steuerzahler ohne Einschaltung eines Beraters die Möglichkeit zur Erstellung einer Steuererklärung bieten. Die einen sehen hierin eine Chance, dem digitalen Wandel Rechnung zu tragen. Andere DATEV-Mitglieder befürchten, dass dies erst der Anfang ist und die Genossenschaft später auch einmal ihre Buchhaltungsprogramme direkt an Unternehmen verkauft. In unserer aktuellen Ausgabe 09/18 von 'steuerberater intern' (→ [st 170218](#)) haben wir dieses Thema aufgegriffen (inkl. eines Gastbeitrags von Dr. **Lars Meyer-Pries**, Mitglied der DATEV-Geschäftsleitung) und die Leser gebeten, ein Statement abzugeben. Um ein möglichst breites Stimmungsbild einzufangen, bitten wir nun auch die Leser des 'steuertip' um ihre Meinung zu diesem brisanten Thema.

Prozesskosten: Finanzgericht lässt Abzug als agB zu

Seit 2013 dürfen Sie Ihre Aufwendungen für einen Prozess grundsätzlich nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen (agB) gemäß § 33 EStG geltend machen. Selbst die Kosten eines Scheidungsverfahrens sind nach Ansicht des **BFH** (Az. VI R 9/16, vgl. 'steuertip' 34/17) nicht mehr steuermindernd zu berücksichtigen.

Eine Ausnahme lässt das Gesetz nur zu, falls es sich um einen Rechtsstreit handelt, ohne den der Steuerpflichtige Gefahr läuft, seine **Existenzgrundlage** zu verlieren und seine **lebensnotwendigen Bedürfnisse** im üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. Über einen solchen Ausnahmefall musste aktuell das **Finanzgericht Düsseldorf** entscheiden (Az. 13 K 3024/17 → [st 170318](#)) – und gab dem Steuerzahler vollumfänglich recht.

Strittig waren Prozesskosten von gut 20.000 € im Rahmen von Verfahren zum Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ). Diese Verfahren führte ein Vater, weil seine frühere Ehefrau die gemeinsame Tochter nach einer Urlaubsreise nicht nach Deutschland zurückgebracht, sondern in Südamerika behalten hatte. Da er sehr an seiner Tochter hängt

und den Kindesentzug nicht akzeptieren konnte, habe er den Rechtsweg beschreiten müssen. Dies sei unausweichlich gewesen, um seine Tochter nach Deutschland zurückzuholen. Die Zivilprozesskosten seien weder mutwillig noch leichtfertig entstanden und hätten auch hinreichende Aussicht auf Erfolg geboten, da die Widerrechtlichkeit des Kindesentzugs vom Gericht festgestellt worden sei.

Beachten Sie: Was „Existenzgrundlage“ bedeutet, wird im Gesetz nicht definiert. Die Richter entschieden sich nun für eine sehr weitreichende Interpretation: „Der Wortlaut des § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG, die Entstehungsgeschichte, der Gesamtzusammenhang dieser Regelung und ihr Sinn und Zweck lassen, neben dem Verständnis der Existenzgrundlage als materielle Lebensgrundlage, auch eine Deutung als immaterielle Lebensgrundlage des Steuerpflichtigen in Form der Eingebundenheit einer Person in eine Familie zu.“ Zudem sei auch die Voraussetzung der „lebensnotwendigen Bedürfnisse“ im Sinne eines dringenden sozialen Bedürfnisses nach Liebe und Fürsorge für das Kind erfüllt. Endgültig wird aber wohl der **BFH** entscheiden, da die Revision zugelassen wurde. Sobald das Az. vorliegt, werden wir es Ihnen mitteilen.

Kurz und bündig zusammengefasst

Abgeltungsteuer Mit Schreiben vom 12.4.2018 (Az. IV C 1 – S 2252/08/10004 :021 → [st 170418](#)) beantwortet das **BMF** weitere Fragen zur Abgeltungsteuer und ergänzt insoweit die vorhergehende Verwaltungsanweisung vom 18.1.2016 (vgl. 'steuertip' 05/16). Zur besseren Übersicht sind die Änderungen, die teilweise rückwirkend, teilweise aber auch erst ab 2019 gelten, in Fettdruck hervorgehoben.

Betriebsprüfung Ab 2019 gelten bei der Einordnung Ihres Unternehmens in Größenklassen bei den Umsatzerlösen sowie beim steuerlichen Gewinn neue Grenzwerte. Diese hat das **BMF** mit Schreiben vom 13.4.2018 (Az. IV A 4 – S 1450/17/10001) soeben veröffentlicht. **Wichtig:** Von der Zuordnung hängt es auch ab, wie häufig Sie mit einer Betriebsprüfung rechnen müssen.

Mindestlohngesetz Zollbehörden dürfen prüfen, ob international tätige Logistikunternehmen ohne Sitz in Deutschland die Vorschriften des Mindestlohngesetzes beachten. Dies entschied das **FG Baden-Württemberg** in einem Beschluss mit dem Az. 11 V 2865/16 (→ [st 170518](#)). Die Richter sind der Auffassung, dass – von den reinen Transitfahrten abgesehen – die §§ 16, 17 und 20 MiLoG auch auf ausländische Arbeitgeber im Transportgewerbe Anwendung finden können.

Körperschaftsteuer Wie das **BMF** mitteilt, wird das elektronische Formular für die Körperschaftsteuererklärung 2017 erst ab Ende Juli (!) über das Online-Portal 'Mein ELSTER' verfügbar sein, also zwei Monate nach dem allgemeinen Abgabetermin. Aus diesem Grund hätten betrof-

fene Unternehmen bis zum 31. August Zeit, ihre Körperschaftsteuererklärung in Papierform oder elektronisch abzugeben. Der 'steuertip' meint: Wenn die Finanzverwaltung mehr als ein halbes Jahr benötigt, um ihre Arbeit zu erledigen, darf man die Unternehmen nicht zur Eile treiben. Die Frist sollte daher bis zum 31.12. verlängert werden.

Lohnsteuer Eine Übersicht aller Freibeträge, Freigrenzen, Höchstbeträge, Prozentsätze, etc., die bei der Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit für 2018 zu beachten sind, hat aktuell das **BMF** (→ [st 170618](#)) veröffentlicht. Egal, ob Sie Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sind: Auf einen Blick finden Sie dort sämtliche Zahlen, die Sie ansonsten mühsam im EStG sowie in den Einkommen- und Lohnsteuer-Richtlinien suchen müssten.

Steuerzahlungen Frei nach dem Motto 'Nur Bares ist Wahres' beehrte ein Bürger in Hessen, die Zahlung fälliger Einkommensteuer mittels Bargeld vorzunehmen. Doch sein Finanzamt verwies ihn unter Hinweis auf die erfolgte Schließung der Finanzkasse an ein Kreditinstitut, bei der die Behörde ein Bankkonto unterhält. Das tat der Steuerzahler dann auch, musste aber 6 € Gebühr bezahlen. Wie das **Hessische FG** entschied (Az. 11 K 1497/16 → [st 170718](#)), sei dies nach Verfassungs- und europäischem Recht zulässig. Abschließend muss der **BFH** über den skurrilen Fall entscheiden, bei dem die Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision unter dem Az. VIII B 19/18 anhängig ist.

Stichwortverzeichnis Das aktualisierte Stichwortverzeichnis 2018 ist abrufbar unter → [st 2018](#).

Mit freundlichen Grüßen
Ihre 'steuertip'-Chefredaktion



K.-H. Klein

Karl-Heinz Klein
– Dipl.-Kfm. –



P. Midasch

Peter Midasch M.R.F.
– Dipl.-Kfm. –

Eine alte Dame trinkt zum ersten Mal Whisky. Sie überlegt eine Weile und meint dann: „Merkwürdig, das Zeug schmeckt genau so wie die Medizin, die mein seliger Mann zwanzig Jahre einnehmen musste.“

Impressum steuertip - Redaktion markt intern Verlag GmbH | Herausgeber: Olaf Weber | Leitender Redaktionsdirektor: Rechtsanwalt Lorenz Huck

markt intern Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, 40237 Düsseldorf, Telefon +49 (0) 211 6698-0, Telefax +49 (0) 211 6698-222, www.markt-intern.de | Geschäftsführer: Bwt. (VWA) André Bayer, Hans Bayer, Olaf Weber | Prokuristin: Sandra Kinder, M.A. | Justiziar: Dr. Gregor Kuntze-Kaufhold | HRB 11693 | Sitz: Düsseldorf | Druck: Theodor Gruda GmbH, Breite Straße 20, 40670 Meerbusch | Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages | Anzeigen, bezahlte Beilagen sowie Provisionen werden zur Wahrung der Unabhängigkeit nicht angenommen

markt intern

Europas größte Brancheninformationsbrief-Verlagsgruppe kämpft mit allen ihren Redaktionen für den langfristigen Erhalt und die Stärkung des deutschen Mittelstandes. – Im **markt intern** Verlag erscheinen zumeist wöchentlich:

Steuern & Mittelstand:

- arbeitgeber intern
- GmbH intern
- Ihr Steuerberater
- immobilien intern
- Mittelstand
- steuerberater intern
- steuertip
- umsatzsteuer intern

Gesundheit & Freizeit:

- Apotheke/Pharmazie
- Augenoptik/Optomietrie
- Hörgeräteakustik
- Parfümerie/Kosmetik
- Schuh-Fachhandel
- Spielwaren/Modellbau/Kreativ
- Sport-Fachhandel

Technik & Lifestyle:

- Automarkt & Tankstelle
- Büro-Fachhandel
- Consumer Electronics
- Elektro-Fachhandel
- Foto-Fachhandel & -Studio
- Uhren & Schmuck

Bauen & Wohnen:

- Eisenwaren/Werkzeuge/Garten
- Elektro-Installation
- Installation Sanitär/Heizung
- Möbel-Fachhandel

International:

- EXCLUSIV (Schweiz)

Im **kapital-markt intern** Verlag erscheinen wöchentlich:

- Bank intern
- finanztip
- kapital-markt intern
- versicherungstip

